



<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Vorlage Nr.:	<b>2019/1170</b>
CDU-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	<b>Dez. 6</b>
<b>Fußgängerzone in Durlach für motorisierten Durchgangsverkehr komplett sperren</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>21.01.2020</b>	<b>17</b>	<b>x</b>	

### Kurzfassung

Kurzfristig realisierbare Handlungsoptionen wurden bereits umfassend aufbereitet, abgewogen und diskutiert, ohne dass sich hieraus ein technisch realisierbarer und praktikabler Lösungsansatz abgezeichnet hätte.

Die Verwaltung schlägt daher eine Überprüfung des Verkehrskonzepts in der Altstadt und eine Erhöhung der Kontrolldichte in der Fußgängerzone vor.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/>				
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:				
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
				Korridor Thema: durchgeführt am abgestimmt mit

Die Verwaltung ist seit Jahren in engem Austausch mit dem Ortschaftsrat Durlach zu der Thematik. Zuletzt wurde im April 2019 in einer Sondersitzung des Ausschusses für Planung, Bauwesen und Umwelt die Verkehrsberuhigung in der Fußgängerzone der Pfinztalstraße zwischen Verwaltung (Ordnungs- und Bürgeramt, Stadtplanungsamt, Tiefbauamt, Verkehrsbetriebe) und Ortschaftsrat diskutiert. Hierzu hat die Verwaltung die Thematik umfassend aufbereitet, dargestellt sowie grundsätzliche Handlungsoptionen aufgezeigt. Basierend auf durchgeführten Erhebungen zu legalen Einfahrten und illegalen Durchfahrten gehörten dazu:

- eine Verdeutlichung des Einfahrtsverbots aus Richtung Karlsburg kommend
- eine grundsätzliche Änderung der Zufahrt zur Fußgängerzone (z. B. über die Mittelstraße) sowie
- Fragen zu Schranken- oder Pollerlösungen bei der Zufahrt.

Im Ergebnis wurde jedoch keine wirksame Möglichkeit gesehen, den Autoverkehr durch die Pfinztalstraße zu unterbinden. Auch ein zunächst anvisierter Verkehrsversuch mittels optischer und tatsächlicher Einengung der Zufahrt zur Fußgängerzone war im Anschluss politisch nicht konsensfähig und wurde im Ältestenrat abgelehnt.

Jede diskutierte Option bzw. auch eine komplette Sperrung der Befahrbarkeit hätte neben den gewünschten Effekten auch unerwünschte Auswirkungen auf die Anwohnenden und Anliegenden, den Straßenbahnverkehr, den Lieferverkehr sowie die Zufahrtsmöglichkeiten für Polizei und Rettungskräfte. Die Verwaltung testet daher derzeit in einem Pilotprojekt den Einsatz intelligenter Zugangssysteme in Kooperation mit der EnBW. Als Pollerlösung wäre zwar nach derzeitigem Stand auch dieses System nicht im Gleisbereich der VBK in der Pfinztalstraße einsetzbar, dennoch könnten sich hieraus neue Optionen auch für Durlach ergeben.

Bis in diese Richtung belastbare Ergebnisse vorliegen, wird zugesagt, im Rahmen einer Überprüfung des Verkehrskonzepts in der Altstadt die Verkehrslenkung mit dem Ziel zu optimieren, die Aufenthaltsqualität gerade im Innenstadtbereich, und hier insbesondere der Fußgängerzone in der Pfinztalstraße, zu verbessern.

Bis zur Vorlage, Diskussion und Umsetzung einer solchen Planung kann dem unbefugten Befahren der Fußgängerzone ausschließlich mit einer Erhöhung der Kontrolldichte begegnet werden. Die zuständigen Ämter sind entsprechend der Zielstellung des Antrags darüber informiert.